

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

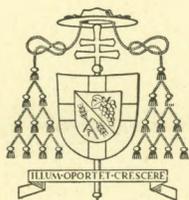
19
419

Stück 11

Freiburg im Breisgau, 4. April

1956

Hirtenwort zur Einführung des neuen Katechismus. — Elternbeiratswahlen an den Schulen. — Frauensportgemeinschaften der DJK. — Verkehrssicherheitswoche. — Pachtverzeichnis. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.



Nr. 55

Hirtenwort zur Einführung des neuen Katechismus

Liebe Diözesanen!

Wenn in diesen Tagen das neue Schuljahr wieder beginnt, wird nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe der Neue Katechismus im Religionsunterricht eingeführt. Auch wenn die Öffentlichkeit nicht viel davon spricht, ist das ein bedeutsames Ereignis im Leben der katholischen Kirche unserer Heimat. Alle Diözesen Deutschlands, auch die der Ostzone, benutzen zum ersten Mal das gleiche Lehrbuch, das ein schönes Band im Glauben und Beten aller Katholiken unseres Vaterlandes darstellt. Vor allem aber ist in diesem Buch uns ein Mittel in die Hand gegeben, unseren heiligen Glauben besser kennen zu lernen und aus seiner Mitte zu leben.

Unser bisheriger Katechismus hatte seine ruhmreiche Geschichte und seine großen Verdienste. Gott allein weiß, in wie vielen Menschen er den christlichen Glauben, die Hoffnung und die Liebe begründet hat und wie vielen er Wegweiser zum ewigen Heile ge-

worden ist. Nun hat er dem Neuen Katechismus Platz gemacht. Zwar ist der katholische Glaube immer derselbe seit den Tagen der Apostel, aber die Heilsbotschaft Jesu Christi ist immer wieder neu zu verkünden. Dem dient der Neue Katechismus. In herrlicher Weise zeigt er uns den lebendigen Gott und Christus als den Weg zu ihm. Auch stellt er die Geheimnisse des Glaubens und den Reichtum des christlichen Lebens nicht nur in kurzen Fragen und Antworten dar, sondern versucht, anschaulich in Bild und Erklärung und in ausgeführten Lehrstücken die christliche Wahrheit auszubreiten. Zusammen mit der Hl. Schrift und dem Gesangbuch wüßten wir kein wichtigeres Buch in die Hand des gläubigen Volkes zu legen als ihn.

Wir bitten deshalb alle Gläubigen, vor allem die Eltern und Lehrer, die Erzieher und Paten, Jugendliche und Kinder, in der kommenden Zeit ihr Augenmerk auf diesen Katechismus zu richten. Er darf nicht nur ein Schulbuch für die Kinder bilden, sondern muß ein christliches Haus- und Familienbuch werden. Mit ihm in der Hand sind die Eltern neu aufgerufen, als die ersten Religionslehrer ihrer Kinder den Glauben der kommenden Generation zu übermitteln.

Möchte der Neue Katechismus zur Glaubenserneuerung und zur christlichen Lebensgestaltung in unserem Vaterland beitragen!

Es segne dieses Buch und alle, die mit ihm umgehen, der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater, der † Sohn, und der † Heilige Geist.

Gegeben zu Freiburg i. Br., Ostern 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort des H.H. Erzbischofs ist am Weißen Sonntag (8. April 1956) den Gläubigen bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 3. April 1956.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 56

Ord. 3. 4. 56

Elternbeiratswahlen an den Schulen

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres ist für alle Volks-, Mittel- und Höheren Schulen wieder die Zeit der Elternbeiratswahlen gekommen.

Wie bekannt, beschäftigen sich die Kultverwaltungen der Länder, so auch in Baden-Württemberg, mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Mitwirkungsrecht der Eltern in der Schule (nach Artikel 17 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

Mit dem Inkrafttreten eines solchen Gesetzes gewinnen die Elternvertretungen der Schulen, voraussichtlich auch durch die Zusammenfassung auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene, erhöhte Bedeutung. Ihre Zusammensetzung bestimmt die Richtung ihrer Arbeit, in deren Verlauf sie die Elternmeinung gegenüber der Behörde und in der Öffentlichkeit vertreten.

Diese Entwicklung macht es unbedingt notwendig, daß der bewußt katholische Anteil an dieser Elternvertretung stark und einsatzbereit ist.

Unter den gewählten Elternvertretungen der einzelnen Klassen (neu gewählt wird besonders in den Klassen 1 und 5 der Volksschulen und in den Klassen 1, 5 und 7 der Höheren Schulen, da hier meist neue Klassen gebildet werden) muß ein starker Anteil gläubig katholischer Väter und Mütter sein. Sie werden auch das Gesicht der zusammengefaßten Elternvertretungen mitbestimmen.

Aus diesen Gründen ersuchen wir dringend, darum besorgt zu sein, daß frühzeitig, also gleich zu Beginn des Schuljahres,

1. alle Eltern auf die Wichtigkeit der Elternbeiratswahlen in der Schule ihrer Kinder hingewiesen und sie aufgefordert werden, verantwortungsbewußt zu wählen und sich gegebenenfalls selbst einer Wahl zu stellen;

2. besonders die Eltern der Schulneulinge in den Volks-, Mittel- und Höheren Schulen erfaßt und über die Bedeutung des Elternmitwirkungsrechtes aufgeklärt werden. Wo es möglich ist, wolle ein Elternabend für die Eltern der Schulneulinge in der Pfarrgemeinde abgehalten werden. Dabei könnten besonders geeignete Väter und Mütter aufgefordert werden, sich wählen zu lassen und sie gleichzeitig der Allgemeinheit vorgestellt und zur Wahl empfohlen werden.

Die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. 1. 1953 Nr. 40 über die Bildung von Elternbeiräten an den Schulen ist im Amtsblatt 1953, S. 398 veröffentlicht. Der im Anschlusse daran den Seelsorgern gegebenen Weisung kommt im Blick auf die sich anbahnende Entwicklung erhöhte Bedeutung zu.

Nr. 57

Ord. 27. 3. 56

Frauensportgemeinschaften der DJK.

Auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz wurde am 27. Juli 1954 eine »DJK-Frauensportgemeinschaft« im Rahmen der Verbände der »Deutschen Jugendkraft« gegründet, die sich eine eigene Satzung gegeben hat. Für die Durchführung des Frauensports hat die Bischofskonferenz die nachstehenden »Grundsätze der Sportübung für Frauenjugend und Frauen« beschlossen. Diese Grundsätze werden hiermit zusammen mit den genannten Satzungen für die gesamte Frauensportpflege im Bereich der Erzdiözese Freiburg als verbindlich erklärt. Die Diözesanleitung kann gemäß II/2 ihrer Satzung den Anschluß der örtlichen Sportgemeinschaften an den Deutschen Sportbund vollziehen.

Die Satzungen der DJK-Frauensportgemeinschaften sind durch das Sekretariat der Katholischen Frauenjugend, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zum Einzelpreis von DM —,65 zu beziehen.

Grundsätze

der Sportausübung für Frauenjugend und Frauen.

Der Frauensport hat sein eigenes Gesetz gemäß dem Wesen der Frau. Es gelten für die DJK-Frauensportgemeinschaft folgende Grundsätze, die von den Sportleiterinnen gewissenhaft und sinnvoll einzuhalten sind:

1. Die pädagogische und sporttechnische Leitung darf nur von Frauen durchgeführt werden.

Daher soll keine DJK-Frauensportgemeinschaft gebildet werden, bevor nicht eine geeignete Sportleiterin zur Verfügung steht.

2. Als Frauensport kann gepflegt werden: Gymnastik, Bewegungsspiele, Leichtathletik, Geräteturnen, Bodenturnen, Turn- und Ballspiele, Schwimmen, Rudern, Segeln, Eislauf, Schilaf, Rollschuhlauf, Bergsport.

3. Sportfeste sollen in der Regel getrennt und in eigener Leitung durchgeführt werden.

4. Bei Wettkämpfen und Wettspielreihen hält sich die DJK-Frauensportgemeinschaft an die allgemein gültigen Wettkampf- und Schutzvorschriften der zuständigen Fachverbände des Deutschen Sportbundes.

5. Sportveranstaltungen können nur zugelassen werden, wenn der gebotene Rahmen der Würde und dem Charakter des Frauensportes entspricht. Öffentliche Aufmärsche in Sportkleidung werden abgelehnt. Bei allgemeinen Festlichkeiten im Saal sollen Sportdarbietungen der Mädchen und Frauen unterbleiben. In Zweifelsfällen trifft der Vorstand der DJK-Frauensportgemeinschaft in der Diözese die Entscheidung.

6. Auf den Gesundheitszustand und auf die Altersstufen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

7. Übersteigerung im Leistungstraining und in Wettspielreihen, überhaupt jedes einseitige Rekordstreben sind zu vermeiden.

8. Bei Sportveranstaltungen ist die von der DJK-Frauensportgemeinschaft vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

Vor und nach den einzelnen Übungen und Spielen ist stets der Trainingsanzug anzuziehen.

Bei Turnen, Leichtathletik und Spiel: Turnhose und Olympiatrikot.

Bei Gymnastik: weißer Gymnastikanzug, bestehend aus: Gymnastikrock (Glockenform), dazu passende Hose und Bluse (Rock und Bluse kann auch in einem Stück geschnitten werden).

Für Tanz: dreiviertellanger Glockenrock (oder Trachtenrock). Hier kann die Bluse der Gymnastikleidung als Oberteil verwendet werden.

Beim Schwimmen: schwarzer, ganzteiliger Badeanzug.

Nr. 58

Ord. 31. 3. 56

Verkehrssicherheitswoche

In der Zeit vom 18. — 25. April 1956 wird im Bundesgebiet und in Westberlin eine Verkehrssicherheitswoche unter dem Motto »Achtgeben — länger leben« durchgeführt. Die Bevölkerung soll über die Gefahren des Straßenverkehrs und die ständig steigende Zahl der Verkehrsunfälle unterrichtet, aber auch aufgefordert werden, die Verkehrsvorschriften gewissenhaft zu beachten.

Während die Zahl der Verkehrstoten in der deutschen Bundesrepublik im Jahre 1950 6000 betrug, wurden im Jahre 1955 über 12000 Verkehrstote gezählt.

Wir wollen uns verpflichtet halten, alle Bestrebungen zu unterstützen, die eine größere Verkehrssicherheit herbeizuführen geeignet sind. Für uns alle besteht die ernste Gewissenspflicht, Leib und Leben nicht unnötiger Gefahr auszusetzen. Wir bitten die Seelsorger unserer Erzdiözese, während der Verkehrssicherheitswoche diese Gedanken in geeigneter Weise zu erörtern und auf die Veranstaltungen der Verkehrssicherheitswoche hinzuweisen.

Nr. 59

OStR. 26. 3. 56

Pachtverzeichnis

Bei Prüfung der kirchlichen Rechnungen muß immer wieder festgestellt werden, daß die Pachtzinsen nicht mit genügender Übersichtlichkeit vereinnahmt werden. Wir haben daher bei der Badenia A.G. in Karlsruhe, Steinstraße 17 — 21, ein Pacht-

verzeichnis drucken lassen, das als Vordruck Nr. 265 mit Titel- und Einlagebogen beziehbar ist. Die Rechner aller kirchlichen Fonde und Kirchengemeinden mit verpachtetem Grundbesitz sind verpflichtet, dieses Pachtverzeichnis ab 1. 4. 1956 nach den auf dem Titelbogen aufgedruckten Erläuterungen zu führen. Das in der Vorschriftensammlung II/145 enthaltene Muster darf nicht mehr angewendet werden.

Die nötigen Vordrucke wollen sofort bestellt und die Rechner entsprechend verständigt werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß am 31. 3. 1956 die laufende Rechnungsperiode für die kirchlichen Fonde und Kirchengemeinden endet. Die Kirchenfondsrechnungen (und die Rechnungen noch vorhandener Nebenfonde) wollen pünktlich auf 31. 3. 1956 abgeschlossen und gestellt werden. Die Kirchengemeinderechnungen können im Hinblick auf die späte Zustellung der Hebelisten noch einige Monate weitergeführt werden, damit die neue Rückstandsliste nicht zu umfangreich wird.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 31. März 1956 den Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg im Breisgau Willy Vomstein mit Wirkung vom 15. April 1956 zum Erzb. Ordinariatsassessor ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Andreas Seiler auf die Pfarrei Oberwinden mit Wirkung vom 1. Juni 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Oberwinden, decanatus Waldkirch

Collatio libera. Petitiones usque ad 18 Aprilis 1956 proponendae sunt.

Im Herrn ist verschieden

29. März: Hoferer Emil, Geistl. Rat, Pfarrer in Weinheim, St. Laurentius.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat